

Antrag

der Abg. Rainer Hinderer u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Europa

Führen des Prädikats „Staatlich anerkanntes Heilbad“/ „Staatlich anerkannter Kurort“ auf Ortseingangsschildern in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wer für die Genehmigung des Führens eines Prädikats „Staatlich anerkanntes Heilbad“/„Staatlich anerkannter Kurort“ auf dem Ortseingangsschild zuständig ist;
2. in welchem Verhältnis die straßenverkehrsrechtliche Regelung und die kommunalrechtliche Regelung zu den Ortseingangsschildern stehen;
3. auf welchen Ortseingangsschildern in Baden-Württemberg derzeit schon das Prädikat „Staatlich anerkanntes Heilbad“/„Staatlich anerkannter Kurort“ aufgrund von Genehmigungen der zuständigen Landratsämter zu finden ist;
4. aufgrund welcher Rechtsgrundlage die Landratsämter dies gestattet haben und ob darin ein Rechtsverstoß zu sehen ist;
5. wie viele Heilbäder und Kurorte es in Baden-Württemberg gibt, die dazu berechtigt wären, das Prädikat „Staatlich anerkanntes Heilbad“/„Staatlich anerkannter Kurort“ im Ortseingangsschild zu führen, und die dieses Prädikat aktuell nicht führen;
6. wie sie die Empfehlung im Gutachten zur Fortentwicklung des Heilbäder- und Kurortwesens in Baden-Württemberg bewertet, Prädikate wie „Staatlich anerkanntes Heilbad“/„Staatlich anerkannter Kurort“ künftig über Ortseingangsschilder zu kommunizieren und dazu eine entsprechende Änderung der Straßenverkehrsordnung zu initiieren;

7. welche Argumente gegen das Führen des Prädikats „Staatlich anerkanntes Heilbad“/„Staatlich anerkannter Kurort“ auf dem Ortseingangsschild sprechen;
8. wie sie zu dem Argument steht, dass sich das Prädikat der Heilbäder durch das staatliche Anerkennungsverfahren maßgeblich von dem anderer Antragsteller abhebt, beispielsweise von Hochschulstädten;
9. welche Kosten durch eine Änderung der Ortseingangsschilder um den Zusatz „Staatlich anerkanntes Heilbad“/„Staatlich anerkannter Kurort“ entstehen würden und wer diese übernehmen müsste;
10. wie sie beurteilt, dass in einigen Orten Baden-Württembergs sowie in Mecklenburg-Vorpommern das Prädikat „Staatlich anerkanntes Heilbad“/„Staatlich anerkannter Kurort“ auf Ortseingangsschildern stehen darf und wie dieses Vorgehen mit der Straßenverkehrsordnung vereinbar ist;
11. ob ihr schon Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorliegen, die sich mit dem Thema des Prädikats „Staatlich anerkanntes Heilbad“/„Staatlich anerkannter Kurort“ auf Ortseingangsschildern befasst.

06.08.2018

Hinderer, Binder, Kenner, Stickelberger, Wölflé SPD

Begründung

Im Gutachten zur Fortentwicklung des Heilbäder- und Kurortwesens in Baden-Württemberg vom 13. Mai 2016 wird die Handlungsempfehlung gegeben, das Prädikat „Staatlich anerkanntes Heilbad“/„Staatlich anerkannter Kurort“ auf Ortseingangsschildern zu ergänzen. In einem Bericht der „Schwäbischen Zeitung“ vom 18. Juni 2018 werden allerdings Befürchtungen des Innenministeriums beschrieben, dass aufgrund der Durchführung dieser Handlungsempfehlung eine Antragsflut von anderen Orten, z. B. Hochschulstandorten, folgen könnte. Weiterhin wird das Verkehrsministerium zitiert bzw. die Straßenverkehrsordnung genannt, nach der Angaben wie werbende Zusätze auf Ortstafeln unzulässig seien, da sie Verkehrsteilnehmer vom Verkehr ablenken könnten. Im April 2018 hat der Bund-Länder-Ausschuss eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe beschlossen, die sich mit der Frage des Prädikats „Staatlich anerkanntes Heilbad“/„Staatlich anerkannter Kurort“ auf Ortseingangsschildern befassen soll. Der Antrag soll mögliche Gründe einer Ablehnung der Handlungsempfehlung genauer in Erfahrung bringen sowie Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe erfragen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 28. August 2018 Nr. T-7006-4360.60-15 nimmt das Ministerium der Justiz und für Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration sowie dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wer für die Genehmigung des Führens eines Prädikats „Staatlich anerkanntes Heilbad“/„Staatlich anerkannter Kurort“ auf dem Ortseingangsschild zuständig ist;*
- 2. in welchem Verhältnis die straßenverkehrsrechtliche Regelung und die kommunalrechtliche Regelung zu den Ortseingangsschildern stehen;*

Die Frage, ob und in welchen Fällen eine Ergänzung von Ortseingangsschildern zulässig ist, richtet sich nach dem Straßenverkehrsrecht.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO), eine bundesrechtliche Vorschrift, bestimmt zur Ortstafel (Zeichen 310 und 311): „Das Zeichen 310 nennt den amtlichen Namen der Ortschaft und den Verwaltungsbezirk. Die Zusätze ‚Stadt‘, ‚Kreisstadt‘, ‚Landeshauptstadt‘ sind zulässig. Die Angabe des Verwaltungsbezirks hat zu unterbleiben, wenn dieser den gleichen Namen wie die Ortschaft hat (z. B. Stadtkreis). Ergänzend auch den höheren Verwaltungsbezirk zu nennen, ist nur dann zulässig, wenn dies zur Vermeidung einer Verwechslung nötig ist. Andere Zusätze sind nur zulässig, wenn es sich um Bestandteile des amtlichen Ortsnamens oder Titel handelt, die aufgrund allgemeiner kommunalrechtlicher Vorschriften amtlich verliehen worden sind. (...) Andere Angaben, als die hier erwähnten, wie werbende Zusätze, Stadtwappen, sind auf Ortstafeln unzulässig.“

Die in der VwV-StVO in Bezug genommenen „allgemeinen kommunalrechtlichen Vorschriften“ sind in Baden-Württemberg durch § 5 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung abgebildet. Danach kann die Landesregierung auf Antrag an Gemeinden sonstige Bezeichnungen verleihen, die auf der geschichtlichen Vergangenheit, der Eigenart oder der heutigen Bedeutung der Gemeinden beruhen. Aus der staatlichen Verleihung einer solchen (Zusatz-)Bezeichnung folgt die Berechtigung, die Bezeichnung im amtlichen Verkehr führen zu können. In Baden-Württemberg wurde hiervon bisher nur hinsichtlich der Bezeichnungen „Universitätsstadt“ und „Bad“ Gebrauch gemacht. Die nach dem Gesetz über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten anerkannten sogenannten Prädikate wurden bisher nicht als kommunalrechtliche Zusatzbezeichnung verliehen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zur Ziffer 6 verwiesen.

Die vom Straßenverkehrsrecht in Bezug genommene kommunalrechtliche Regelung ist im Kern keine Regelung zu den Ortstafeln; sie zielt darauf ab, einzelnen Gemeinden in begründeten Einzelfällen die Führung einer Zusatzbezeichnung (umfassend) im Rechtsverkehr zu ermöglichen. Welche Zusätze auf Ortstafeln zulässig sind, regelt das Straßenverkehrsrecht.

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

3. *auf welchen Ortseingangsschildern in Baden-Württemberg derzeit schon das Prädikat „Staatlich anerkanntes Heilbad“/„Staatlich anerkannter Kurort“ aufgrund von Genehmigungen der zuständigen Landratsämter zu finden ist;*
4. *aufgrund welcher Rechtsgrundlage die Landratsämter dies gestattet haben und ob darin ein Rechtsverstoß zu sehen ist;*
10. *wie sie beurteilt, dass in einigen Orten Baden-Württembergs sowie in Mecklenburg-Vorpommern das Prädikat „Staatlich anerkanntes Heilbad“/„Staatlich anerkannter Kurort“ auf Ortseingangsschildern stehen darf und wie dieses Vorgehen mit der Straßenverkehrsordnung vereinbar ist;*

Die Fragen 3, 4 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet:

Dem Innenministerium und dem Verkehrsministerium liegen keine Erkenntnisse vor, ob und gegebenenfalls auf welchen Ortseingangsschildern in Baden-Württemberg derzeit schon das Prädikat „Staatlich anerkanntes Heilbad“/„Staatlich anerkannter Kurort“ aufgrund von Genehmigungen der zuständigen Landratsämter zu finden ist. Sofern derzeit Kurort-Prädikate auf Ortstafeln in Baden-Württemberg geführt werden sollten, würde dies nicht den bereits erwähnten bundesrechtlichen Vorgaben der VwV-StVO entsprechen.

Die bisherigen Recherchen des Ministeriums für Verkehr haben ergeben, dass es sich bei allen Zusätzen in Ortstafeln in anderen Bundesländern um auf der Grundlage der dortigen Kommunalordnung verliehene Titel handelt.

In Mecklenburg-Vorpommern dürfen die Gemeinden nach § 8 Absatz 4 Satz 2 der dortigen Kommunalverfassung ohne gesonderte kommunalrechtliche Verleihung dem Namen nachgestellte Bezeichnungen nach dem Kurortgesetz führen. Das Kurortgesetz legt in diesem Zusammenhang fest, dass eine Führung nur bei staatlicher Anerkennung erfolgen darf (Kurortgesetz Mecklenburg-Vorpommern § 6 [1]).

5. *wie viele Heilbäder und Kurorte es in Baden-Württemberg gibt, die dazu berechtigt wären, das Prädikat „Staatlich anerkanntes Heilbad“/„Staatlich anerkannter Kurort“ im Ortseingangsschild zu führen, und die dieses Prädikat aktuell nicht führen;*

Es gibt in Baden-Württemberg derzeit insgesamt 56 nach dem Kurortgesetz höher prädikatisierte Heilbäder und Kurorte, die soweit die rechtlichen Rahmenbedingungen dies zulassen würden, ihr Prädikat auf dem Ortsschild führen könnten.

6. *wie sie die Empfehlung im Gutachten zur Fortentwicklung des Heilbäder- und Kurortwesens in Baden-Württemberg bewertet, Prädikate wie „Staatlich anerkanntes Heilbad“/„Staatlich anerkannter Kurort“ künftig über Ortseingangsschilder zu kommunizieren und dazu eine entsprechende Änderung der Straßenverkehrsordnung zu initiieren;*

Eine der zentralen Empfehlungen des Gutachtens zur Fortentwicklung des Heilbäder- und Kurortwesens in Baden-Württemberg zielt auf eine deutlichere Herausstellung des Prädikates und des staatlichen Anerkennungsverfahrens ab. Das Gutachten empfiehlt in diesem Zusammenhang den Heilbädern und Kurorten, dem Heilbäderverband und dem Land, das Prädikat umfassender und präsenter an Gäste und Einwohner zu kommunizieren. Eine konkret vorgeschlagene Maßnahme in diesem Zusammenhang ist es, vorbehaltlich der rechtlichen Umsetzbarkeit, Ortseingangsschilder künftig um den Zusatz „Staatlich anerkanntes Heilbad“/„Staatlich anerkannter Kurort“ zu ergänzen. Eine Änderung der Straßenverkehrsordnung wird von dem Gutachten zur Fortentwicklung des Heilbäder- und Kurortwesens in Baden-Württemberg insofern nicht gefordert. Hintergrund für diese Handlungsempfehlung ist die aus Kundensicht zentrale Bedeutung des Prädikates sowie dessen staatliche Überprüfung und Anerkennung für die Auswahl eines Kurortes. Eine präzise Platzierung der staatlichen Anerkennung am Ortseingangsschild – also auf dem „Aushängeschild“ des Ortes, das bei jeder Ankunft erneut ins Auge fällt – wäre eine Möglichkeit, um mehr Aufmerksamkeit auf die-

ses entscheidende Merkmal zu lenken (siehe auch Antwort zu Drucksache 16/3978). Eine präzise Hervorhebung der staatlichen Anerkennung ist dabei nicht nur hinsichtlich der Kommunikation an die Gäste wichtig. Auch bei der einheimischen Bevölkerung soll das Prädikat und dessen staatliche Anerkennung vielerorts aktiver ins Gedächtnis gerufen werden.

Aus Sicht des Innenministeriums ist die gutachtliche Empfehlung, die sogenannten Kurort-Prädikate zukünftig (auch) über die Ortstafeln kommunizieren zu können, nachvollziehbar. Auf welchem Weg diese Empfehlung am besten umgesetzt werden kann, wird derzeit ressortübergreifend vom Justizministerium, dem Verkehrsministerium und dem Innenministerium geprüft. Ziel ist eine Verfahrensweise, die den Belangen der Kurorte ausreichend Rechnung trägt.

7. welche Argumente gegen das Führen des Prädikats „Staatlich anerkanntes Heilbad“/„Staatlich anerkannter Kurort“ auf dem Ortseingangsschild sprechen;

Die Ortstafel ist ein Verkehrszeichen und keine Werbeeinrichtung. Die besonderen Herausstellungsmerkmale und Prädikate einer Kommune können unmittelbar nach dem Ortsschild auf einer Begrüßungstafel kommuniziert werden. Die freie Wahl der Größe der Tafel, der Schrift und der Farbgestaltung eröffnen hier individuelle Spielräume für den Auftritt der Kommune.

8. wie sie zu dem Argument steht, dass sich das Prädikat der Heilbäder durch das staatliche Anerkennungsverfahren maßgeblich von dem anderer Antragssteller abhebt, beispielsweise von Hochschulstädten;

Dass die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung von sogenannten Kurort-Prädikaten im Gesetz über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten und damit ausdrücklich gesetzlich geregelt sind, kann für eine gewisse Sonderstellung der Kurorte angeführt werden. Dies gilt insbesondere im Vergleich zu „Hochschulstädten“, für die keine vergleichbare gesetzliche Regelung ersichtlich ist. Das Prädikat ist nicht nur staatlich verliehen und anerkannt, es findet auch eine regelmäßige Überprüfung der Kriterien statt. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu den Ziffern 6 und 7 verwiesen.

9. welche Kosten durch eine Änderung der Ortseingangsschilder um den Zusatz „Staatlich anerkanntes Heilbad“/„Staatlich anerkannter Kurort“ entstehen würden und wer diese übernehmen müsste;

Die Kosten für die Beschaffung und Montage des Zeichens 310 StVO sind mit etwa 200 bis 300 Euro zu veranschlagen. Die Kosten für angeordnete amtliche Verkehrszeichen trägt der Baulastträger der Straße, an der das Zeichen 310 aufgestellt wird.

11. ob ihr schon Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorliegen, die sich mit dem Thema des Prädikats „Staatlich anerkanntes Heilbad“/„Staatlich anerkannter Kurort“ auf Ortseingangsschildern befasst.

Auf Initiative Baden-Württembergs hat der Bund-Länderausschuss für Tourismus im April 2018 beschlossen, eine Bund-Länderarbeitsgruppe einzusetzen, die sich mit den Grundlagen der Prädikatisierung auseinandersetzen soll. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, die bundeseinheitliche Vergleichbarkeit der prädikatisierten Städte und Gemeinden auch in Zukunft zu gewährleisten. Das Thema Ortseingangsschilder ist nicht erklärter Auftrag dieser Arbeitsgruppe und wurde hier bislang auch nicht behandelt.

In Vertretung

Häberle

Ministerialdirigent